

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale  
Abwasserbeseitigung in der Einrichtung „Mischsystem“ der Stadt Fehmarn  
vom 30. Juni 2010**

**(Übergangssatzung Gebührenerhebung Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 6 des KAG Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen und Geltungsbereich**

(1) Durch die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) vom 06.10.2008 wurde die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bereich der ehemaligen Gemeinden Bannedorf auf Fehmarn und Landkirchen auf Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung) und die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Westfehmar (Beitrags- und Gebührensatzung) beide vom 07.10.2004 mit Wirkung vom 07.10.2008 ersatzlos aufgehoben.

(2) In Abweichung von der Regelung in § 1 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung vom 06.10.2008 hat die Stadt eine Einrichtung zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem in den Stadtteilen: Fehmarnsund, Hinrichsdorf, Ostermarkelsdorf und Westmarkelsdorf noch über den 06.10.2008 hinaus betrieben. Damit wäre eine Gebührenerhebung nach den Beitrags- und Gebührensatzungen Abwasserbeseitigung für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Westfehmar, Bannedorf auf Fehmarn und Landkirchen auf Fehmarn vom 07.10.2004 noch notwendig gewesen. Darüber hinaus duldet die Stadt die Einleitung von in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal. Auch hierfür wäre eine Gebührenerhebung nach den Beitrags- und Gebührensatzungen Abwasserbeseitigung für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Westfehmar, Bannedorf auf Fehmarn und Landkirchen auf Fehmarn vom 07.10.2004 noch notwendig gewesen.

Soweit Mischsysteme in den Stadtteilen Fehmarnsund, Hinrichsdorf, Ostermarkelsdorf und Westmarkelsdorf über den 06.10.2008 hinaus noch betrieben worden sind und die Einleitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser in diese Systeme erfolgt ist oder die Einleitung von in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal erfolgte, sind für diese Einleitung in Mischsysteme Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung an die Stadt zu zahlen.

## § 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in/von der Stadt vorgehaltene und betriebene Mischsysteme in den Stadtteilen:

- Fehmarnsund
- Hinrichsdorf
- Ostermarkelsdorf
- Westermarkelsdorf

oder die Einleitung von in Kleinkläranlagen gereinigten Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal in den Stadtteilen:

Albertsdorf  
Altjellingsdorf  
Avendorf  
Bannesdorf  
Bisdorf  
Blieschendorf  
Gammendorf  
Klausdorf  
Marienleuchte  
Niendorf  
Presen  
Puttgarden  
Strukkmapp  
Teschendorf  
Todendorf  
Vadersdorf  
Wenkendorf  
Wulfen

nach dem 06.10.2008 bis zur jeweiligen Beseitigung des Anschlusses an dieses Mischsystem und bis zur ordnungsmäßigen Einleitung von Schmutzwasser in einen vom Zweckverband Ostholstein (ZVO) hergestellten und bereitgestellten Schmutzwasserkanal erfolgte betragen:

a) für die Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Gebiet der Gemeinde Bannesdorf auf Fehmarn bzw. Landkirchen auf Fehmarn 0,57EUR/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

b) für die Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Gebiet der Gemeinde Westfehmar 0,43 EUR/m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

c) für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich die Gebühr aus der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung vom 06.10.2008, in der zur Zeit gültigen Fassung.

### **§ 3 Entsprechende Anwendung der Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung vom 06.10.2008**

Auf die Gebührenerhebung finden die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzungen Abwasserbeseitigung vom 07.10.2004 entsprechende Anwendung. Für die Abrechnung der Schmutzwassergebühren ist die zeitnahe Ablesung der Wasserzähler nach Beseitigung des Anschlusses an das Mischsystem der Stadt maßgebend. Soweit Wasserzähler nicht abgelesen worden sind, sind die bei der Wasserversorgung entnommenen Frischwassermengen zeitanteilig dem Zeitraum der Benutzung des Mischwassersystems der Stadt einerseits und der Benutzung des Schmutzwassersystems des ZVO andererseits zuzuordnen.

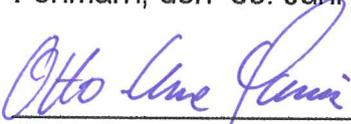
### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend ab 07.10.2008 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt, als nach den bisherigen Beitrags- und Gebührensatzungen vom 07.10.2004 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG), da in dieser Satzung keine geänderten Abgabensätze oder Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden. Soweit trotzdem bei einer Veranlagung nach der Beitrags- und Gebührensatzungen für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Bannedorf auf Fehmarn und Landkirchen auf Fehmarn vom 07.10.2004 bzw. der Gemeinde Westfehmar eine geringere Gebührenschuld festzusetzen gewesen wäre, ist nur der geringere Betrag festzusetzen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fehmarn, den 30. Juni 2010 .

  
O.-U. Schmiedt  
Bürgermeister

